



STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)

vom 03. August 2010 (Mitteilungsblatt vom 18. August 2010)
in der letzten Fassung vom 21. Juli 2020 (Mitteilungsblatt vom 29. Juli 2020)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Geisingen betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen Kindergarten „Am Stadtgraben“, Kindergarten „Alte Gerbe“ und Kindergarten Gutmadingen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. **Kinderkrippen:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Std./Woche für Kinder im Alter bis 3 Jahre.
3. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
4. **Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 45 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
5. **Altersgemischte Gruppen:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.

- (2) Zubuchbare Öffnungszeiten sind im Kindergarten „Alte Gerbe“ Zeiten die die reguläre Betreuungszeit täglich um 0,5 Stunden übersteigen.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
- Name des Kindes mit Anschrift, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit
 - Angaben zu den Erziehungsberechtigten
 - Telefonnummer für Notfälle
 - Angabe zur Anzahl und zum Alter der Geschwister
 - Gewählte Betreuungsform
 - Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung des Kindes
 - Angaben zu Krankheiten, Impfungen, Hausarzt und Krankenkasse
 - Abbuchungsermächtigung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie werden höchstens für 11 Monate pro Jahr erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 und 3 auf 50 Prozent.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

ab 1. September 2020

	1-Kind- familie €/Monat	2-Kind familie €/Monat	3-Kind familie €/Monat	4- und Mehr- kindfamilie €/Monat
1. Regelkindergärten (§ 2 Abs.1 Nr. 1):	130,00	100,00	67,00	22,00
2. Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):				
a) Betreuungszeit 6,0 Stunden	384,00	285,00	193,00	76,00
b) Betreuungszeit 9,0 Stunden	576,00	428,00	290,00	114,00
3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	130,00	100,00	67,00	22,00
4. Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):	251,00	193,00	127,00	43,00
5. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):				
a) Kinder über 3 Jahre	130,00	100,00	67,00	22,00
b) Kinder unter 3 Jahre	260,00	200,00	134,00	44,00

(3) Für die zubuchbaren Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 2) wird unabhängig von der Anzahl der Kinder, die in der Familie leben eine Gebühr für jedes betreute Kind in Höhe von 10,00 € / Monat erhoben

(4) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens im Kindergarten werden pro Essen die Bezugskosten für das Essens monatlich in Rechnung gestellt.

(5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 19. Juli 2005 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.